



Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2014-11-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6051/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	24.11.2014
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2014

Titel:

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde vom 27.05.2009

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Erläuterung/Begründung:

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde wird mit der 2. Änderungssatzung an die geänderten Anforderungen angepasst.

1. zu § 2

a) Abs. 1

Bisher fand nur in der ersten Woche im Januar kein Wochenmarkt statt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auch in der zweiten Januarwoche kein Bedarf für die Durchführung des Wochenmarktes besteht. Die Auslastung in der zweiten Januarwoche war gering, so dass mangels Nachfrage und aus Kostenersparnisgründen diese Markttage entfallen sollen.

b) Abs. 3

Die Befragung von 39 Markthändlern im Juni 2013 hat ergeben, dass sich der überwiegende Teil für eine Beendigung des Wochenmarktes an den Markttagen Dienstag und Donnerstag in den Monaten März bis November um 15:00 Uhr aussprach. Damit findet der Wochenmarkt an den Markttagen Dienstag und Donnerstag ganzjährig einheitlich von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt.

Der Markt am Sonnabend wird bis 12:00 Uhr verlängert. Geänderte Einkaufsgewohnheiten führen dazu, dass viele Kunden den Wochenmarkt auch nach 11:00 Uhr noch besuchen.

2. zu § 3 Abs. 1

Diese Regelung ermöglicht es der Marktaufsicht, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der örtlichen Bedürfnisse, flexibel neue Produkte und Angebote in das Wochenmarktangebot aufzunehmen, soweit es sich bei diesen Produkten um Waren, die auf Wochenmärkten gemäß Gewerbeordnung zugelassen sind, handelt.

3. zu § 5 Abs. 1

Die Zuweisung der Standplätze erfolgte nach bisheriger Satzungsregelung Dienstag und Donnerstag von 6:30 bis 7:00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr. Da der Markt an allen drei Tagen um 8:00 Uhr beginnt, besteht kein Grund, an Samstagen mit der Zuweisung und Einrichtung des Marktes später zu beginnen. So bleibt den Händlern die erforderliche Zeit für den Aufbau.

Satz 2 ermöglicht es der Marktaufsicht, auch nach 7:00 Uhr eingetroffenen Händlern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Platzangebotes bis zum Beginn des Wochenmarktes einen Standplatz zuzuweisen.

4. zu § 6 Abs. 4

Bisher fehlte eine Regelung zur ordnungsgemäßen Verlegung der Kabel.

5. zu § 7 Abs. 2

Stroh fällt auf dem Wochenmarkt nicht mehr an und ist deshalb zu streichen.

6. zu § 10

a) Abs. 1

Eine Warennachlieferung mit Fahrzeugen während des Wochenmarktes ist nicht möglich und nicht erforderlich. Kinderwagen sind keine Fahrzeuge und dürfen auch ohne Ausnahmeregelung auf den Wochenmarkt. Schiebe- und Greifrollstühle sind nach § 24 Abs. 1 Straßen-

verkehrsordnung (StVO) keine Fahrzeuge. Sonstige Krankenfahrstühle, insbesondere Elektrofahrstühle, sind nach Straßenverkehrsrecht Fahrzeuge. Sie dürfen nach § 24 Abs. 2 StVO dort, wo Fußgängerkehr zulässig ist, mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Eine Regelung in der Satzung ist überflüssig.

b) Abs. 2

Insbesondere ältere Menschen tätigen ihren Einkauf auf dem Markt mit ihrem Hund. Damit hat es in der Vergangenheit keine Probleme gegeben, sodass das Verbot in Abs. 4 aufgehoben werden soll.

Anlagen:

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom 27.05.2009